

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert ¹⁾

§1

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1984 (Amtsbl. S. 649), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1300 zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 11. November 1992 (Amtsbl. S. 1290) und den Bestimmungen dieser Satzung.

§2

Für den Bereich der Mittelstadt St. Ingbert werden für die Erhebung der Vergnügungssteuern im Rahmen der §§ 8, 14 und 15 des Vergnügungssteuergesetzes die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§3

Der allgemeine Steuersatz nach § 8 VgnStG beträgt 30 von Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§4

Der Steuersatz für die Pauschsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 VgnStG für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§2 Abs. 1 Nr. 6a) | |
| 1. für Musikapparate | 20,45 EUR |
| 2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 EUR |
| 3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 30,70 EUR |
| b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | |
| 1. für Musikapparate | 20,45 EUR |
| 2. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 30,70 EUR |
| 3. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 15,35 EUR |

§5

Der Steuersatz für die Pauschsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des genutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10qm Veranstaltungsfläche 1,00 EUR.

§6

Diese Satzung tritt am²⁾ in Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **4. Dezember 1984**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Dezember 1988**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **2. März 1993**; 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **16. Oktober 2001**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 1. Januar 1985, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 1989, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 1. April 1993, 3. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2002